

**2. Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Tröchtelborn
vom 14.07.1999 sowie vom 20.01.2000**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat Tröchtelborn in seiner Sitzung am 14.07.1999 sowie am 20.01.2000 die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 18.02.1999, 1. Änderung vom 14.07.1999 sowie vom 20.01.2000, wie folgt beschlossen:

§ 1 2. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Tröchtelborn vom 18.02.1999, die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 14.07.1999 Beschluss Nr.: 2-1/99 sowie vom 20.01.2000 Beschluss Nr. 24-07/2000 wird wie folgt geändert:

1. § 3

Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister, als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer.

Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Regelung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden, wenn dies erforderlich ist.“

2. § 6

Bürgermeister

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung werden ihm übertragen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 ThürKO

■ Negativatteste

■ Stellungnahmen zu Bauvorhaben nach § 36 BauGB bis zu einer Höhe von 50 TDM.

3. Der § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 u. 4) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahl am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) eine Entschädigung in Höhe von **30,00 DM** (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1999 in Kraft.

Tröchtelborn, den 17.2.2000


B r a n d
Bürgermeister

